



Vorlage Nr.: 2017/098

10.07.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehr	Kreisdirektor	15.09.2017	2
Kreisausschuss	Kreisdirektor	18.09.2017	17
Kreistag	Kreisdirektor	26.09.2017	

Zustimmung des Kreises Recklinghausen zur Direktvergabe von Verkehrsleistungen gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH durch die Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stimmt zu, dass die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH nach Maßgabe dieses Kreistagsbeschlusses mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 im Wege der Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA) nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 (VO 1370/2007) und Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems durch die Eigentümerkommune Stadt Oberhausen betraut wird.
- b) Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem ÖDLA sowie aus den Inhalten der Nahverkehrspläne der Stadt Oberhausen und des Kreises Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung. Die anteiligen Betriebsleistungen der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH im Rahmen der gemeinsam mit der Vestischen Straßenbahnen GmbH betriebenen Linien ergeben sich aus Anlage 1. Der ÖDLA wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

- c) Der Landrat des Kreises Recklinghausen wird ermächtigt, alle für die Durchführung und Umsetzung der Direktvergabe an die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
- d) Der Kreistag des Kreises Recklinghausen ermächtigt ferner den Landrat, Änderungen und Anpassungen des ÖDLA während seiner Laufzeit vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Kreis Recklinghausen sind. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen hat sich die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH mit der Kreisverwaltung Recklinghausen im Rahmen der Informations- und Abstimmungspflichten zu verständigen. Die Ergebnisse werden durch die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH an ihre Gesellschafterkommune Stadt Oberhausen und die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR weitergeleitet, so dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.
- e) Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Recklinghausen zur ÖSPV-Finanzierung vom 19.12.2005 und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 01.03.2010 und 29.09.2014 bleiben von den Regelungen der Ziffern a) bis d) dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung entsprechend diesem Beschluss sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans, soweit die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr Betriebsleistungen erbringt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die von der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH im Kreis Recklinghausen erbrachte Betriebsleistung derzeit zu keinem Finanzausgleich zwischen dem Kreis Recklinghausen und der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH führt. Aktuell erfolgt für diese Betriebsleistung ein Ausgleich im Rahmen eines Naturalausgleichs mit der Vestische Straßenbahnen GmbH.

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) im Kreis Recklinghausen und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf seinem Gebiet. In diesem Zusammenhang legt der Kreis Recklinghausen auch die zu erbringende Leistung und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fest.

Neben der Vestische Straßenbahnen GmbH wird der öffentliche Personennahverkehr im Kreis Recklinghausen u. a. von der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH erbracht.

Seitens der Stadt Oberhausen (Gesellschafterkommune der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH) ist für die von der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH erbrachten Betriebsleistungen - vorbehaltlich der politischen Zustimmung - eine Direktvergabe für den Zeitraum von 10 Jahren vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 geplant.

Da die Stadt Oberhausen Eigentümerin der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH ist, beauftragt der Rat der Stadt Oberhausen die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH auch mit den aus der Stadt Oberhausen in den Kreis Recklinghausen ausbrechenden Verkehren. Hierfür ist es erforderlich, dass der Kreistag des Kreises Recklinghausen der Beauftragung der entsprechenden Verkehre durch den Rat der Stadt Oberhausen an die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH zustimmt. Hieran ändert auch der fehlende Finanzausgleich zwischen dem Kreis Recklinghausen und der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH nichts.

Bisher ist die Betrauung für die Betriebsleistungen der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH im Kreis Recklinghausen mangels Finanzierung nicht durch einen Beschluss des Kreistages des Kreises Recklinghausen erfolgt.

Trotz der unveränderten finanziellen Verhältnisse wird eine Beschlussfassung des Kreises Recklinghausen zur Direktvergabe allein schon als Grundlage für die Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen für notwendig gehalten.

Eine Anschlussbetrauung kann nur unter Beachtung des EU-Rechtes bzw. der VO 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates erfolgen.

Vom Kreis Recklinghausen wird angestrebt, dass die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH im bisherigen Umfang ÖSPV im Kreis Recklinghausen erbringt. Dabei stehen der Erhalt bzw. die Stärkung der Qualität des Nahverkehrs und die Sicherung der Arbeitsplätze bei der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH als Ziele im Vordergrund. Die Betrauung der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH soll deshalb im Wege der Direktvergabe an einen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 unter Beachtung der Befristung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 VO 1370/2007 zusammen mit der Gesellschafterkommune Stadt Oberhausen fortgeführt werden.

Eine direkte Betrauung zusammen mit der Stadt Oberhausen als Gesellschafterkommune der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH als so genannter „interner Betreiber“ ist ohne ein förmliches Vergabeverfahren nur im Anwendungsbereich des Art. 5 der VO 1370/2007 möglich. Die Direktvergabe unter Beachtung der Regelungen dieser Verordnung und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erfordert erhebliche Vorlaufzeiten. Beispielsweise ist eine Vorabbekanntmachung spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe im EU-Amtsblatt notwendig. Diese soll nach § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG aber nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen.

Eine Voraussetzung für die Direktvergabe eines ÖDLA an ein Unternehmen ist, dass das Unternehmen eine rechtlich getrennte Einheit ist, über die die zuständige örtliche Behörde oder ein Beteiligter in einer Gruppe von Behörden eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. Der Eigentümer trägt dafür Sorge, dass die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 zum Zeitpunkt der Direktvergabe erfüllt sind und während der Laufzeit der Direktvergabe eingehalten werden.

Mit Beschluss des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 29.09.2014 ist einer Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems für den ÖSPV in Bezug auf Direktvergaben zugestimmt worden. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 zum Sachverhalt „Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV-Finanzierung/Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems“ mehrere Beschlüsse gefasst. Er hat u. a. beschlossen: „Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern / zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.“ Für die Betrauung der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH als „internen Betreiber“ handeln der Kreis Recklinghausen und die Gesellschafterkommune der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (Stadt Oberhausen) zusammen mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR im Rahmen dieser Gruppe von Behörden.

Für den VRR-Verbundetat 2017 ist für den Kreis Recklinghausen für die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH derzeit aufgrund der nicht vorgesehenen Finanzierungsleistung keine Betriebsleistung hinterlegt. Die anteiligen Betriebsleistungen der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH im Rahmen der gemeinsam mit der Vestischen Straßenbahnen GmbH betriebenen Linien ergeben sich aus Anlage 1.

Die von der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH in ihrem Gesamtnetz im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erbrachten und zukünftig zu erbringenden Verkehrsleistungen können nicht eigenwirtschaftlich, d. h. ohne Ausgleichszahlungen, erbracht werden. Deshalb sollen zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebotes sowie der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Personenverkehrsdiensten die Betriebsleistungen der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH im Kreis Recklinghausen zusammen mit der Gesellschafterkommune Stadt Oberhausen direkt mit einem ÖDLA an die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH als internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 vergeben werden.

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen bestimmen sich aus dem ÖDLA sowie den Nahverkehrsplänen der Stadt Oberhausen und des Kreises Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung.

Kosten würden nur bei vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren gegen die Direktvergabe an die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH anfallen.

Diese Beschlussvorlage ist mit der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH, der Stadt Oberhausen und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abgestimmt worden.